

## **Änderung der Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08955**

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung
2. Synopse für den geänderten Abschnitt der Betriebssatzung

**Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 03.07.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Mit der Betriebssatzung regelt der Stadtrat gemäß Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Münchner Stadtentwässerung. Die derzeit gültige Betriebssatzung trat am 24.04.2014 in Kraft.

##### **1. Vollzug von Wasserrecht**

Derzeit übernimmt die Münchner Stadtentwässerung folgende wasserrechtliche Aufgaben, da diese einen unmittelbaren Bezug zu der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München aufweisen:

- Genehmigung und Überwachung von Indirekteinleitungen (§ 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Abwasserverordnung)
- Einleitgenehmigung für Kleinkläranlagen entsprechend §§ 8 und 9 WHG
- Vollzug der Münchner Grundstückskläranlagenverordnung
- Erteilung der Erlaubnis für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gemäß § 8 und § 9 WHG im Zusammenhang mit nach der Entwässerungssatzung (EWS) genehmigungspflichtigen privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
- Dichtheitsprüfungen bei gewerblichen Einleitungen (§ 29 Abs. 3 EWS)

Diese bisherige Aufgabenteilung zwischen dem Referat für Gesundheit und Umwelt und der Münchner Stadtentwässerung (MSE) ist seit vielen Jahren gängige Praxis und hat sich grundsätzlich bewährt. Die Erledigung oben genannter Aufgaben durch die MSE ist aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit dem Betrieb der Entwässerungseinrichtung sinnvoll.

Zudem ist eine Konzentration der mit der Entwässerung zusammenhängenden Aufgaben bei nur einer städtischen Stelle kundenorientiert. Jedoch reicht der städtische Aufgabengliederungsplan als Ermächtigungsgrundlage möglicherweise nicht aus. Nach der Rechtsprechung dürfen kommunale Eigenbetriebe hoheitliche Aufgaben außerhalb ihrer laufenden Angelegenheiten nur aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung in der Betriebssatzung wahrnehmen. Eine solche Ermächtigung besteht bislang in der Betriebssatzung der MSE nicht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher eine entsprechende Ermächtigung für den Vollzug hoheitlicher wasserrechtlicher Aufgaben durch die MSE in die Betriebssatzung aufgenommen werden.

## **2. Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden durch die MSE**

Die Betriebssatzung enthält bislang keine ausdrückliche Regelung in Bezug auf die Zuständigkeit zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden. Diese richtet sich nach der Dienstanweisung zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden bei der Landeshauptstadt München (DA-DAB). Nach Ziffer 3 DA-DAB sind Dienstaufsichtsbeschwerden grundsätzlich unverzüglich dem Personal- und Organisationsreferat – P 1 – zuzuleiten. Dies gilt auch für Dienstaufsichtsbeschwerden, die bei der MSE eingehen und deren Beschäftigte betreffen.

Die MSE hat sich mit dem Personal- und Organisationsreferat (POR) darauf verständigt, Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beschäftigte der MSE künftig in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Das POR – P 1 – hat darauf hingewiesen, dass es hierzu gemäß Ziffer 1.2 DA-DAB in Verbindung mit Ziffer 1.1 Abs. 1 AGAM erforderlich ist, eine entsprechende ausdrückliche Regelung in die Betriebssatzung aufzunehmen, wie es z. B. auch der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) in § 8 Abs. 9 Satz 2 seiner Betriebssatzung getan hat. Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Betriebssatzung wird daher folgender Satz eingefügt: „Dies umfasst auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über Beschäftigte der MSE.“

Eine Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerden durch die MSE selbst ist aufgrund des näheren Sachzusammenhangs sinnvoll. Die MSE hat in ihre eigenen Abläufe einen qualifizierten und umfassenden Einblick und kann daher den Sachverhalt im Einzelfall eigenständig und sachgerecht beurteilen. Die Prüfung, ob das Verhalten der betroffenen Person einen Dienstpflichtverstoß darstellt und ob dienstaufsichtliche Maßnahmen in Betracht kommen, liegt gemäß § 3 Abs. 7 Betriebssatzung ohnehin bei der Werkleitung. Hier spielen zumeist dieselben Gesichtspunkte und Bewertungen eine Rolle, die auch für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden entscheidend sind. Bereits jetzt werden Dienstaufsichtsbeschwerden durch POR – P 1 – anhand von Stellungnahmen der MSE beantwortet. Ein Entfallen der Weiterleitung der Dienstaufsichtsbeschwerden an POR – P 1 – führt außerdem zu einer Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens.

## **3. Vergaberechtliche Änderung**

Der Stadtentwässerungsausschuss als beschließender Ausschuss (Werkausschuss) ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 der derzeit gültigen Betriebssatzung entscheidungsbefugt für

- „Nr. 6 Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 2,5 Mio. Euro sowie Genehmigung eines neuen Auftragsgesamtwerts bei Überschreitung der vom Stadtrat zuletzt genehmigten Summe um mehr als 15 %.

Für die Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

- Nr. 7 Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragsgesamtwert von mehr als 0,5 Mio. Euro, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das nicht als das annehmbarste den Zuschlag erhalten soll.“

Diese Regelung hat zur Folge, dass Aufträge nur nach bestimmten (Stadtrats-)Terminen vergeben werden können. Dadurch können bei der Auftragsvergabe Verzögerungen von bis zu acht Wochen eintreten.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15.02.2017 (Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 05405) entschieden, die Regelungen bei Vergaben von Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Baureferates aus Gründen der Verwaltungsoptimierung anzupassen und § 23 Satz 1 Nr. 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) – an dem sich § 4 Abs. 3 Nr. 6 Betriebssatzung orientiert – neu zu fassen.

Die dort beschlossenen Änderungen sollen nun auch bei der MSE aufgegriffen werden: Künftig soll der Stadtrat nur noch in den Fällen mit Vergaben befasst werden, in denen ein echter politischer Gestaltungsspielraum besteht. Im Baubereich besteht ein derartiger Gestaltungsspielraum außer bei Vorliegen eines Unterangebotes lediglich in denjenigen Fällen, in denen die engen vergaberechtlichen Voraussetzungen für die Vergabe sämtlicher Planungsleistungen an einen Auftragnehmer (sog. Generalplaner – GPL) bzw. sämtlicher Bauleistungen an einen Auftragnehmer (sog. Generalunternehmer – GU) gegeben sind. In diesen Fällen steht es im Ermessen des Auftraggebers, ob er die Leistungen gewerkeweise an mehrere Auftragnehmer vergibt oder zusammengefasst an einen einzigen Auftragnehmer. In allen anderen Fällen bestehen für öffentliche Auftraggeber – unabhängig vom Auftragswert – verbindliche Vergabevorschriften, die dem Auftraggeber keinen wesentlichen Spielraum bei der Wertung der Angebote und der Entscheidung, welcher Bieter den Auftrag erhalten soll, lassen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 4 Abs. 3 Nr. 6 Betriebssatzung werden die Kompetenzen des Bauausschusses und des Stadtentwässerungsausschusses weiterhin einheitlich gehalten und wie im Zuständigkeitsbereich des Baureferates eine Vereinfachung und bei vielen Vergaben ein beschleunigter Verfahrensablauf erzielt. Auch bei der MSE bleiben die strategischen Entscheidungen für Bauprojekte weiterhin beim Stadtrat. Insbesondere entscheidet der Stadtrat auch weiterhin ob, wie und zu welchen Kosten eine Baumaßnahme ausgeführt wird. Durch die regelmäßige Bekanntgabe aller vergebenen Aufträge mit einem Auftragswert von mehr als 5.000 Euro netto wird der Stadtrat auch weiterhin über sämtliche Vergaben der MSE informiert. Gleichzeitig werden die operative Entscheidung, durch welche konkreten Auftragnehmer die Bauprojekte ausgeführt werden, und die Durchführung der jeweiligen Vergabeverfahren erheblich beschleunigt.

Analog den aktuellen Regelungen in § 22 Nr. 3 GeschO (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 21.03.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10859) soll zudem künftig der bislang verwendete Begriff „Wert“ durch den Begriff „geschätzter Auftragswert“ ersetzt werden. Im Vergaberecht ist vorgeschrieben, nach welchen Kriterien eine solide Auftragswertschätzung zu erfolgen hat (vgl. § 3, § 211 Abs. 1 Vergabeverordnung – VgV); diese Schätzung ist auch im Vergabevermerk (vgl. § 8 VgV) zu dokumentieren. Damit ist sichergestellt, dass die Festlegung dieses Wertes durch die Verwaltung nach feststehenden und von den Vergabekammern und Gerichten nachprüfbar Kriterien erfolgt.

Redaktionell erfolgt die Neuregelung zusammengefasst in § 4 Abs. 3 Nr. 6 Betriebsatzung, so dass der bisherige § 4 Abs. 3 Nr. 7 Betriebsatzung als eigenständige Ziffer entfallen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 entfällt, da auch bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen die vergaberechtlichen Regelungen zur Auftragswertschätzung anzuwenden sind und ein entsprechender Verweis in § 4 Abs. 3 Nr. 6 n. F. enthalten ist.

#### **4. ITK-Vorhaben**

Im Hoheitsbereich ist der Oberbürgermeister im Rahmen der laufenden Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 Nr. 33 GeschO entscheidungsbefugt über Vorhaben im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK). ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 1 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 0,5 Mio. Euro erfordern, sind nach § 4 Nr. 32 GeschO durch die Vollversammlung des Stadtrates zu beschließen.

Eine vergleichbare Regelung in der Betriebsatzung zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Werkleitung und Stadtrat gibt es bisher nicht. Dagegen haben andere städtische Eigenbetriebe durch entsprechende Regelungen in ihren Betriebsatzungen die Entscheidungsbefugnis für ITK-Vorhaben ausdrücklich normiert. Unter Berücksichtigung dessen soll auch in die Betriebsatzung der MSE eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. In § 4 Abs. 3 Nr. 7 Betriebsatzung soll daher eine Entscheidungsbefugnis über ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 1 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 0,5 Mio. Euro erfordern, für den Stadtentwässerungsausschuss als beschließenden Ausschuss aufgenommen werden.

#### **5. Redaktionelle Änderung**

- a) Unter Anpassung an die GeschO soll zukünftig in § 4 Abs. 3 Nr. 2 Betriebsatzung statt des Begriffs „Bauvorhaben“ der Begriff „Baumaßnahmen“ verwendet werden.
- b) § 4 Abs. 3 Nr. 6 Satz 2 der derzeit gültigen Betriebsatzung enthält einen Verweis auf die GeschO und bestimmt, dass für die Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten die Regelungen der GeschO „entsprechend gelten.“

Das Direktorium – Rechtsabteilung – wies darauf hin, dass dieser Verweis wegen der Verletzung des Publizitätsgrundsatzes unzulässig ist. Verweise seien nur dann zulässig, wenn der Bezugstext veröffentlicht und dauerhaft allgemein zugänglich ist. Die GeschO werde als rein interne Regelung jedoch nicht veröffentlicht. Der bisherige Verweis in § 4 Abs. 3 Nr. 6 Satz 2 Betriebssatzung auf die GeschO soll deshalb in einer neu einzufügenden Nr. 6a durch eine eigenständige Regelung, die inhaltlich an die entsprechende Regelung in § 22 Abs. 1 Nr. 3a GeschO angepasst ist, ersetzt werden.

Die Betriebssatzung wird gemäß Art. 30 Abs. 2, 32 Abs. 2 Nr. 2 BayGO von der Vollversammlung des Stadtrates beschlossen.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse sind nicht betroffen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Ranft, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium - HA II/V Dokumentationsstelle  
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium – HA II/V  
An die Stadtkämmerei  
An das Personal- und Organisationsreferat  
An das Referat für Gesundheit und Umwelt  
An das Baureferat – V, RG 4, RZ  
An MSE-1.WL, -2.WL, -B, -P, -Z, -Z-C, -1, -2, -3, -4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-R

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.